

# RS OGH 1998/11/24 1Ob203/98d

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.11.1998

## Norm

ABGB §918 IVb2bb

ABGB §918 IVb2cc

## Rechtssatz

Der Grundsatz, daß ein Rücktritt vom Vertrag ohne Nachfristsetzung nicht die vom Gläubiger beabsichtigte Gestaltungswirkung haben kann, wenn für den zur Leistung Verpflichteten keineswegs mit Sicherheit feststeht, daß der andere Vertragsteil überhaupt noch auf dem Boden des Vertrags zur Leistungsannahme bereit ist, und der Gläubiger daher seine weitere Annahmefähigkeit zur Bewirkung der Vertragsauflösung zu verdeutlichen hätte, gilt umso mehr dann, wenn ein abzulieferndes Werk als Nachbau einer Pilotanlage auf einer noch nicht ausgereiften Technologie beruht und es daher an Erfahrungswissen über die übliche Produktionszeit vergleichbarer Werke mangelt.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 203/98d

Entscheidungstext OGH 24.11.1998 1 Ob 203/98d

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0111148

## Dokumentnummer

JJR\_19981124\_OGH0002\_0010OB00203\_98D0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)